

II- 452 der Beilagen zu den tagungspapierischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr  
~~und Verkehr~~

Pr.Zl. 5.905/37-I/2-1970

Wien, am 30. Juli 1970

168 / A. B.  
zu 235 / J.  
Pr. am 30. Juli 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen, Nr. 235/J-NR/1970 vom 8.7.1970: "Haltestelle Wiesberg".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Während des derzeitigen Sommer- und des folgenden, bis 22. Mai 1971 gültigen Winterfahrplanes wird die unbesetzte, in km 79,949 der Bahnstrecke Innsbruck Hbf - Bludenz zwischen den Bahnhöfen Pians und Strengen gelegene Haltestelle Wiesberg von 9 Personenzügen bedient. Die Kosten für das Anhalten dieser Züge betragen jährlich etwas über S 115.000.--, zu denen weitere Kosten für die Instandhaltung, Beleuchtung und winterliche Betreuung kommen.

Der Umstand, daß die Haltestelle sehr schwach - pro Zug durchschnittlich ein Reisender - frequentiert ist, gibt den Österreichischen Bundesbahnen Veranlassung, aus wirtschaftlichen Gründen eine Auflassung derselben anzustreben.

Während sich in unmittelbarer Nähe der Haltestelle nur das zeitweise bewohnte Schloß Wiesberg und ein Bauernhof befinden, für die der Bahnverkehr bedeutungsvoll erscheinen mag, werden die im Paznauntal gelegenen Gemeinden See, Kappl, Ischgl und bis Galtür verkehrsmäßig durch die Straße erschlossen. Die von Landeck bis Galtür führende Postlinie 4240

bedient die genannten Orte bis zu achtmal täglich in der Richtung Galtür und bis siebenmal täglich in der Gegenrichtung.

Auf Grund der auf die Bahn entfallenden, im Vergleich zum Autobusverkehr der Post nur geringen Zahl zu befördernden Personen, hat der Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen am 23.12.1969 in seiner 26. Sitzung die Auflassung der Haltestelle Wiesberg beschlossen.

Zur Durchführung dieses Vorstandsbeschlusses der Österreichischen Bundesbahnen bedarf es eines Antrages gemäß § 29 (3) Eisenbahngesetz 1957 an die Eisenbahnbehörde.

Ein solcher Antrag der Österreichischen Bundesbahnen auf Bewilligung der Auflassung dieser Haltestelle liegt dem Bundesministerium für Verkehr bisher nicht vor.

Der Bundesminister:



A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the Federal Minister, is written over a horizontal line. A large, dark ink mark, possibly a checkmark or a stylized flourish, is drawn below the signature.